



Merkblatt zum Erhebungsbogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bei Baumaßnahmen / Änderungen

Bei der Stadt Marbach am Neckar werden seit dem 1. Januar 2010 die Abwassergebühren getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (sog. Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagswassermenge, welche in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), erhoben.

Die Schmutzwassergebühr beträgt ab 2026 2,82 € je m³ Abwasser (bisher 2,41 €), die Niederschlagswassergebühr beträgt ab 2026 0,75 € je m² versiegelte Fläche (bisher 0,67 €).

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der Frischwasserverbrauch. Dieser wird jährlich im Dezember über die Wasseruhren im Rahmen der Kundenselbstablesung ermittelt.

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt werden.

Für versiegelte Flächen, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser **nicht** in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt, sind **keine** Niederschlagswassergebühren zu zahlen!
Die versiegelten **und** angeschlossenen Flächen werden je nach Versiegelungsgrad unterschiedlich berücksichtigt; eine Übersicht und detaillierte Erläuterung dazu finden Sie auf der Rückseite (zu Spalte 3).
Bei der Verwendung von Zisternen für Niederschlagswassernutzung gibt es einen Flächenabzug (Näheres dazu siehe Rückseite – zu Spalte 6).

Die Niederschlagwassergebühr ist eine Jahresgebühr. Maßgebend ist die angeschlossene Fläche zum 1. Januar des jeweiligen Jahres; Veränderungen im Laufe des Jahres werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat berücksichtigt.

Wird ein Grundstück während des Jahres erstmalig bebaut, wird für jeden Monat, in dem das Grundstück angeschlossen ist, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Baumaßnahmen sowie Änderungen der versiegelten Fläche (Größe oder Versiegelungsart) hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats anzugeben.

Hierfür bitten wir um Vorlage von prüffähigen Unterlagen.

Die Stadtkämmerei hält einen entsprechenden Erhebungsbogen für Sie bereit, welcher nachfolgend erläutert wird.

Der Erhebungsbogen besteht aus einem Zeichenteil / Lageplan und einem Textteil.

Bitte tragen Sie in eine Kopie des Lageplans aus Ihrem Baugesuch oder - sofern vorhanden - aus der erstmaligen Auswertung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die sich auf Ihrem Grundstück befindlichen versiegelten Flächen ein, welche unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern bzw. bei denen sich eine Änderung ergibt.

Gerne können Sie im Zeichenteil auch eine entsprechende Skizze möglichst im Maßstab 1:250 oder 1:500 fertigen

Angeschlossene versiegelte Flächen könnten z.B. Dach- und Terrassenflächen, Hof-, Park- und Wegeflächen sein. Hierzu zählen die direkt an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Flächen, aber auch solche, von denen das Niederschlagswasser (z.B. über den Gehweg) in die Kanalisation mittelbar eingeleitet wird.

Flächen hingegen, in denen das Niederschlagswasser komplett versickert (z.B. Rasenflächen) oder die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern (z.B. Terrassenflächen, die in den Garten entwässern), werden **nicht** mit Niederschlagswassergebühren belegt.

Bitte zeichnen Sie deshalb nur die Teilflächen ein, die gebührenrelevant (versiegelt und angeschlossen) sind!

Bitte strukturieren Sie die eingetragenen Teilflächen in der Zeichnung mit fortfolgenden Großbuchstaben (A, B, C, D, usw.).

Anschließend machen Sie bitte im Textteil die notwendigen Angaben zu den jeweiligen Teilflächen, die Sie zuvor im Zeichenteil / Lageplan eingezeichnet und bezeichnet haben.

Zu Spalte 1

Bitte geben Sie hier den von Ihnen vergebenen Buchstaben der jeweiligen Teilfläche aus dem Zeichenteil / Lageplan an.

Zu Spalte 2

Bitte tragen Sie in diese Spalte die Größe der jeweiligen Flächen in m² ein.

Bitte beachten Sie: Dachüberstände (einschl. Regenrinnen) müssen berücksichtigt werden, da sie abflusswirksam sind!

Zu Spalte 3

Die einzelnen Teilflächen auf dem Grundstück müssen zu einer Befestigungsart zugeordnet werden. Bitte tragen Sie die Kennziffer für die entsprechende Befestigungsart je Teilfläche ein.

Flächenbeschreibung	Befestigungsart	Faktor
Vollständige versiegelte Dachfläche z.B. Satteldach, Flachdach	51	0,9
Wenig versiegelte Dachfläche Gründach	54	0,3
Sonstige vollständig versiegelte Fläche Asphalt, Beton, Bitumen	56	0,9
Stark versiegelte Fläche Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	57	0,6
Sonstige wenig versiegelte Fläche Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenplaster	60	0,3

Zu den Spalten 4 und 5

Diese Spalten sind für unsere Berechnung gedacht und müssen nicht ausgefüllt werden.

Sie können hier Ihre maßgebliche Fläche ermitteln. Der Wert ergibt sich aus der Multiplikation der Werte der Spalten 2 und 4 (s. oben).

Zu Spalte 6

- Zisterne -

Bei der Nutzung von Zisternen oder ähnlichen Einrichtungen wird das gesammelte Niederschlagswasser ganz oder teilweise zur Gartenbewässerung und/oder Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb (z.B. WC-Spülung, Waschmaschine) verwendet.

Voraussetzung ist, dass die Zisternen fest installiert und mit dem Boden verbunden sind und eine Größe von mindestens von 2 m³ haben.

Dachflächen, die an Zisternen oder ähnlichen Behältnissen mit Regenwassernutzung zur **Brauchwassernutzung** im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, werden um **15 m²** je m³ Fassungsvolumen der Zisterne reduziert. Dieses durch die Nutzung als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb verschmutzte Niederschlagswasser wird dann aber als Schmutzwasser gebührenpflichtig berechnet!

Wird das gesammelte Regenwasser ausschließlich zur **Gartenbewässerung** verwendet, wird die angeschlossene Dachfläche um **8 m²** je m³ Fassungsvolumen reduziert.

Tragen Sie deshalb bitte Größe und Nutzung der Zisterne im anschließenden Block ein.

- Sickermulde -

Wenn Ihre Grundstücksflächen über eine Sickermulde (Retention), ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage **mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf** Abwasser den öffentlichen Abwassерanlagen zuführen, so bitten wir Sie dies anzukreuzen. Die betroffenen Flächen werden dann mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.

Erhebungsbogen für die Ermittlung der Niederschlagwas- sergebühr bei Baumaßnahmen / Änderungen		WE-Nr.	
Gemarkung	Stadt Marbach am Neckar		
Flurstück Nummer			
Lage / Straße + Haus-Nr.			
Eigentümer / Verwalter			
Adresse, falls abweichend			
<input type="checkbox"/> Plan / Lageplan ist beigelegt			
<u>Plan / Lageplan:</u>			
Maßstab:	<input type="text"/>		

Zisterne zur Regenwassernutzung

Größe der Zisterne im m³

Page 1

Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers

- nur Brauchwasser
 - Brauchwasser **und** Gartenbewässerung
 - nur Gartenbewässerung

Fertigstellung der Baumaßnahme / der Änderung : Monat: Jahr:

Bemerkungen

Meine Telefonnummer / E-Mail-Adresse für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Ich erkläre, dass die von mir gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und nach bestem Wissen erstellt wurden. Mir ist bekannt, dass sämtliche künftige Änderungen an den Dachflächen oder befestigten Flächen innerhalb eines Monats der Stadtverwaltung Marbach am Neckar - Stadtkämmerei - mitzuteilen sind.

Die Informationen zur Datenerhebung nach der DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit der Erhebung und Verarbeitung meiner Daten einverstanden. Alle Informationen können auch auf der Homepage der Stadtverwaltung Marbach am Neckar (www.schillerstadt-marbach.de) eingesehen werden.

Datum und Unterschrift	
<hr/>	<hr/>
Datum	Unterschrift

Information zur Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO

(Datenschutzinformation)

STADT
MARBACH AM NECKAR



Wasser/Abwasser

Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Marbach am Neckar Marktstraße 23 71672 Marbach am Neckar
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Jan Trost Erste Beigeordnete Franziska Wunschik
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Herr Sven Kettner Güntterstraße 5 71672 Marbach am Neckar Internet: www.d7-werbeagentur.de E-Mail: datenschutz@schillerstadt-marbach.de
Zweck der Verarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Wasserversorgungssatzung vom 21.07.2011 bzw. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 23.06.1983 jeweils mit allen ergangenen Änderungen zum Zweck der Steuerfestsetzung erhoben und verarbeitet.
Geplante Sicherungsdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem letztmalig Steuer erhoben wurde, gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch den kommunalen Datenverbund ITEOS, Krailenhaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, und der Firma Kommunal-Consult, Taunusstraße 51, 35415 Pohlheim, verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Marbach am Neckar Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschl. Profiling	Es findet keine automatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten nach der Wasserversorgungssatzung bzw. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, stellt dies eine zu ahnende Ordnungswidrigkeit nach der Wasserversorgungssatzung bzw. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung dar.